

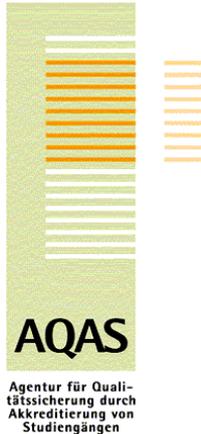


Beschluss zur Akkreditierung

des Studiengangs

▪ „Medizinrecht“ (LL.M.)

an der Universität Düsseldorf



Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 51. Sitzung vom 13./14.05.2013 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:

1. Der Studiengang „**Medizinrecht**“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der **Universität Düsseldorf** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.02.2012) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **weiterbildenden** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 28.02.2014** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierungskommission stellt für den Studiengang ein **stärker anwendungsorientiertes Profil** fest.
5. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 22.08.2012 **gültig bis zum 30.09.2019**.

Auflagen:

1. Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ist das entsprechende Übereinkommen („Lissabon-Konvention“) zu beachten. Die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung – dies sind vor allem die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung – sind in der Weise in hochschulrechtlichen Vorschriften zu dokumentieren, dass Transparenz für die Studierenden gewährleistet ist.
2. Die Modulbeschreibungen für das Praktikum und die Abschlussarbeit müssen in das Modulhandbuch aufgenommen werden.

3. Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden:
 - a. Die Unterschiede zwischen den in den Modulen behandelten Inhalten und den Beschreibungen der Module müssen beseitigt werden.
 - b. Die Modultitel müssen mit den behandelten Inhalten kongruent sein.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 23.02.2012.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Öffentlichrechtliche Elemente des Medizinrechts sowie einschlägige Grundlagenaspekte (z.B. Verhältnis Recht/Moral, Rechtsquellen des Medizinrechts, alternative Steuerungsinstrumente etc.) sollten im Curriculum stärker berücksichtigt werden.
2. Es sollte versucht werden, Lehrende aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts zu gewinnen und stärker ins Curriculum einzubinden.
3. Die Kleinteiligkeit der vorgesehenen Klausuren sollte zugunsten größerer Klausureinheiten überdacht werden.
4. Es sollte überprüft werden, ob auch Absolventinnen und Absolventen aus wirtschaftsrechtlichen oder ähnlichen Studiengängen der Zugang zum Masterstudiengang „Medizinrecht“ ermöglicht werden kann.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



Gutachten zur Akkreditierung

des Studiengangs

- **„Medizinrecht“ (LL.M.)**

an der Universität Düsseldorf

Begehung am 15.01.2013

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Friedhelm Hase

Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Professur für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt deutsches, europäisches und internationales Sozialrecht, Verwaltungsrecht

Prof. DDr. Christian Kopetzki

Universität Wien, Institut für Ethik und Recht in der Medizin, Professur für Medizinrecht

Dr. Martin Krasney

GKV-Spitzenverband, Berlin (Vertreter der Berufspraxis)

Korbinian Geiger

Student der Universität Greifswald (studentischer Gutachter)

Koordination:

Ulrich Rückmann

Geschäftsstelle von AQAS, Köln



AQAS

Agentur für Qualitätssicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 23.02.2012.

1. Allgemeine Informationen

An den fünf Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind mehr als 17.000 Studierende immatrikuliert. Angesichts der Herausforderungen einer globalen wissensbasierten Informationsgesellschaft setzt die Universität auf eine umfassende Bildung, auch in Form von Weiterbildungsstudiengängen. Diese wurden in den letzten Jahren verstärkt ausgebaut, wozu auch der hier vorliegende Studiengang gehört. Mit dem Weiterbildungsstudiengang möchte die Juristische Fakultät das Lehrangebot im Medizinrecht erweitern. Der Studiengang wird dabei vom „Dr. med. Micheline Radzyner Institut für Rechtsfragen der Medizin“ organisiert und getragen.

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit.

2. Profil und Ziele des Studiengangs

Der Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht soll der zunehmenden Verrechtlichung der Medizin Rechnung tragen und eine Auseinandersetzung mit der Funktion des Rechts im Rahmen des modernen Gesundheitssystems ermöglichen. Im Studiengang sollen dabei die praktischen Gegebenheiten, in denen sich das Medizinrecht entfaltet, untersucht werden, wodurch die Studierenden ein tiefgehendes Verständnis für die rechtlichen Zusammenhänge erhalten und gleichzeitig berufsspezifische Fähigkeiten erlangen sollen.

Die Studierenden sollen nach Abschluss des Studiengangs in der Lage sein, juristische und medizinische Zusammenhänge zu verstehen und medizinrechtliche Problematiken fachgerecht zu lösen. Dazu sollen sie fachliche Kenntnisse und berufsspezifische Fähigkeiten erwerben, die den Anforderungen einer Juristin oder eines Juristen im Bereich des Medizinrechts entsprechen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dazu befähigt werden, nicht nur den Herausforderungen der klassischen juristischen Berufe zu entsprechen, sondern auch juristische Fragestellungen in Pharmaunternehmen und medizinrechtliche Aspekte etwa aus der Sicht von Landesärztekammern bearbeiten zu können. Mit dem Abschluss des Studiengangs wird die Anerkennung als „Fachanwalt für Medizinrecht“ durch die Rechtsanwaltskammern eröffnet, da sich der Studiengang an den Vorgaben der Anwaltskammer orientiert.

Durch die Thematisierung der Ethik in der Medizin und die Auswahl von gesellschaftspolitisch aktuellen Themen sollen das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gestärkt und gefördert werden.

Der Studiengang richtet sich an verschiedene Zielgruppen wie Berufsanfänger, praktisch erfahrene Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsämtern, Versicherungen, Kammern und anderen Vereinigungen. Für die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang wird ein erstes Staatsexamen mit mindestens der Note „befriedigend“ sowie ein Seminarschein mit der Note „vollbefriedigend“ vorausgesetzt. Darüber hinaus wird eine einschlägige berufliche Erfah-

rung von nicht unter einem Jahr vorausgesetzt. Sollte für den Seminarschein kein vollbefriedigend erreicht worden sein, so ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich. Die nötigen Leistungen müssen dann während des Studiengangs oder davor nachgeholt werden. Weiterhin können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wenn ihnen ein Doktorgrad mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ verliehen worden ist oder die 2. Juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „befriedigend“ abgelegt wurde. Es werden je Jahrgang 25 Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang zugelassen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze, wählt der Studien- und Prüfungsausschuss die qualifiziertesten Bewerberinnen und Bewerber aus.

Bewertung

Der Studiengang orientiert sich an klar formulierten und seitens der Hochschule definierten Qualifikationszielen, die auf die praktisch-berufliche Anwendung der Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. im Rahmen einer Tätigkeit als Fachanwalt für Medizinrecht) ausgerichtet sind. Das stellt für einen Weiterbildungsstudiengang eine plausible Weichenstellung dar und bildet zugleich eine entscheidende Vorgabe für die inhaltliche Ausgestaltung des Lehrprogramms. Dieses praxisorientierte Konzept schließt auch die Erlangung und Vertiefung entsprechender wissenschaftlicher Befähigungen ein, was sich nicht zuletzt an den ambitionierten Master-Arbeiten erkennen lässt. Neben spezifisch fachlichen (medizinrechtlichen) sind auch überfachliche Aspekte (insbesondere medizinische und ethische Querbezüge) hinreichend berücksichtigt und durch zahlreiche Kontakte zu externen Einrichtungen (z.B. Rechtsmedizin, Ethikkommissionen, Medizinische Fakultät) institutionell eingebunden.

Dass das Studiengangsprofil – trotz des umfassenden „medizinrechtlichen“ Anspruchs – das Fach „Medizinrecht“ nicht in seiner ganzen Breite gleichmäßig abbildet und eher den „klassischen“ arztrechtlichen Themen (z.B. Arzthaftungsrecht, Vertragsarztrecht, ärztliches Berufsrecht) verpflichtet ist, bewegt sich durchaus im Rahmen einer legitimen hochschulpolitischen Schwerpunktsetzung und entspricht auch der angestrebten Anwendungsorientierung. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, wenn die thematischen Schwerpunkte des Studienganges vor allem in jenen Rechtsbereichen liegen, die in der juristischen Berufspraxis erfahrungsgemäß besonders nachgefragt werden, zumal in der deutschen Rechtsordnung manche Themen, die in den Nachbarländern zum Öffentlichen Recht gehören (z.B. Transplantationsrecht, Reproduktionsmedizinrecht), ohnehin zum Nebenstrafrecht gezählt (und folglich vom Bereich der strafrechtlichen Arzthaftung abgedeckt) werden. Zur Sicherstellung einer ausreichenden inhaltlichen Ausgewogenheit wäre es aber nichtsdestoweniger empfehlenswert, in Zukunft auch weitergehende öffentlichrechtliche Themenfelder sowie rechtliche Grundlagenaspekte (z.B. Verhältnis Recht/Moral, Funktion des Rechts als Steuerungsinstrument im Medizinbereich, Übersicht über Rechtsquellen, alternative Modelle der Verhaltensregulierung, soft law, Bedeutung von Richtlinien und Leitlinien etc.) noch etwas stärker auszubauen und sich um entsprechende personelle Ressourcen zu bemühen. (*Monita 4 und 5*)

Es besteht schon im Hinblick auf die Berücksichtigung ethischer Aspekte des Medizinrechts kein Zweifel daran, dass durch das Studienprogramm die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement gefördert werden.

Die im Vergleich zur vorangehenden Akkreditierung vorgenommenen Modifikationen des Studiengangsprofils – namentlich in Bezug auf eine etwas größere Betonung des Öffentlichen Rechts – erscheinen durchaus transparent und nachvollziehbar.

Die Zugangsvoraussetzungen sind transparent formuliert, dokumentiert und öffentlich zugänglich. Sie werden den Zielen und dem Profil des Studienganges gut gerecht. Durch die aus nachvollziehbaren Gründen vorgesehene Beschränkung des Zugangs auf Juristen ist überdies gewährleistet, dass die Studierenden die Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, in

realistischer Weise erfüllen können, da sie bereits über ein umfassendes juristisches Wissensfundament verfügen.

Sowohl die materiellen Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber als auch die Vorgaben für das Auswahlverfahren in der Eignungsfeststellungsordnung sind transparent formuliert und dem Studienprogramm angemessen. Verbleibende Beurteilungs- und Ermessensspielräume bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse sind im Hinblick auf die Vielfalt der möglichen Fallkonstellationen nicht zu beanstanden und sachlich gerechtfertigt.

Unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind keine Bedenken ersichtlich.

3. Qualität des Curriculums

Um den Studiengang erfolgreich abschließen zu können, sind vier Module zu besuchen und die Masterarbeit zu schreiben. Die Module umfassen dabei einen Workload von je 10 LP, die Masterarbeit umfasst 15 LP. Zusätzlich ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren, welches mit 5 LP kreditiert wird.

Das Modul 1 beinhaltet die rechtlichen Grundlagen des Medizinrechts. Dazu gehören insbesondere die Rechtsnormen, die das Verhältnis zwischen Arzt und Patient beschreiben sowie die Besonderheiten des Arztrechts und Arzthaftungsrechts. Darüber hinaus wird ein Überblick über die Standardprobleme des materiellen Arztrechts geboten. Außerdem werden die Studierenden in die medizinischen Grundbegriffe, die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Medizinrechts und die Ethik der Medizin eingeführt.

Im Modul 2 werden in erster Linie das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und das Vertragsarzt-/Vertragszahnarztrecht behandelt. Weiterhin werden die Studierenden in die Grundzüge der privaten Krankenversicherung sowie in das vertragsärztliche Vergütungssystem und das Krankenhausrecht eingeführt. Zwischen dem zweiten und dritten Modul ist das Praktikum abzuleisten.

Die Veranstaltungen des Moduls 3 führen in das ärztliche Berufsrecht ein. Insbesondere werden dabei das System der ärztlichen Selbstverwaltung, Zulassung und Approbation, die ärztliche Berufsausbildung und das Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe behandelt. Außerdem werden Inhalte des Arztstrafrechts wie materielle Fragen des Abrechnungsbetrugs und der Vorteilsnahme bzw. Bestechlichkeit sowie strafprozessuale Probleme vertieft. Hinzu kommen Veranstaltungen zu den Bereichen Steuerrecht und Betreuungsrecht mit besonderem Bezug zum Medizinrecht.

Im abschließenden Modul 4 werden in verschiedenen Seminaren aktuelle Probleme und besondere Rechtsfragen des Medizinrechts behandelt, wobei die Studierenden die Möglichkeit erhalten sollen, sich zu spezialisieren.

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt insgesamt 2 Semester, wobei ein Teilzeitstudium ermöglicht wird, um eine parallele Berufstätigkeit besser zu integrieren.

Bewertung

Das Curriculum ist so konzipiert, dass die von der Hochschulleitung definierten Qualifikationsziele zu erreichen sind. Es umfasst im fachlichen wie im überfachlichen Bereich Materien, die im Rahmen eines Weiterbildungsstudiengangs „Medizinrecht“ von zentraler Bedeutung sind; der Vermittlung methodischer Kompetenzen wird Rechnung getragen. Hinsichtlich der Breite wie der Tiefe des vermittelten Wissens wird das Curriculum den Anforderungen gerecht, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für einen Masterstudiengang festgelegt sind, instrumentale, systematische und kommunikative Kompetenzen werden angemessen vermittelt. Der

Gutachtergruppe wurden Abschlussarbeiten vorgelegt, die belegen, dass das wissenschaftliche Qualifikationsniveau tatsächlich erreicht wird.

Bei der Auswahl und Zusammenstellung der Lehr- und Prüfungsgegenstände ist durchweg die Absicht erkennbar, eine praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten. Insofern ist die starke Betonung des Arzthaftungs- und des Arztstrafrechts, die den Studiengang bislang charakterisiert, jedenfalls im Grundsatz nachzuvollziehen. Bei einer Weiterentwicklung des Curriculums wäre allerdings zu fragen, wie – zum Teil neuartige – Formen der rechtlichen Regelung und der Planung der medizinisch-gesundheitlichen Versorgung („Governance“) stärker einbezogen werden können (zu denken wäre etwa an verschiedene Ausprägungen untergesetzlicher Rechtsetzung, an die rechtliche Rezeption fachlicher Leitlinien oder inter- und transnationaler Standards, an komplexe Regelungszusammenhänge in der gesetzlichen Krankenversicherung, an Aufgaben und Funktionen des Gemeinsamen Bundesausschusses und des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen). Insgesamt würde dies eine stärkere Ausrichtung des Lehr- und Prüfungsprogramms auf das Öffentliche Recht erfordern. (*Monitum 4*)

Was die Lehr- und Lernformen betrifft, so steht die Vorlesung ganz im Vordergrund, nur im 4. Modul sind daneben auch Seminare vorgesehen. Die Berücksichtigung von Formen eines E-Learning wurde erwogen, entsprechende Überlegungen sind aber nicht realisiert worden. Da in einem sehr begrenzten zeitlichen Rahmen zahlreiche komplexe Rechtsmaterien zu behandeln sind, ist die starke Ausrichtung auf Vorlesungen im Grundsatz plausibel. Gleichwohl ist zu fragen, inwieweit den Studierenden auch in den ersten drei Modulen Möglichkeiten einer intensiveren Auseinandersetzung mit den zu vermittelnden Gegenständen in Seminaren, seminarähnlichen Veranstaltungen oder Übungen eröffnet werden könnten. Insoweit wäre vor allem an Veranstaltungsblöcke zu denken, die grundlegenden Fragen (Ethik in der Medizin, verfassungsrechtliche Grundlagen und Bezüge, Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Regelung des heutigen Gesundheitswesens) gewidmet oder in denen methodische Kompetenzen zu vermitteln sind.

Zentrale Prüfungsformen sind die Klausur und die Masterarbeit, im Modul 4 sind darüber hinaus Seminararbeiten und mündliche Vorträge vorgesehen. Im Grundsatz erscheint eine solche Ausrichtung des Prüfungswesens als sachgerecht, hinsichtlich der Klausuren sind allerdings Änderungen des bisherigen Konzepts zu empfehlen.

Das Prüfungsangebot umfasst zurzeit 15 einstündige Klausuren. Weil das Lehr- und Prüfungsprogramm ausgesprochen komplizierte und anspruchsvolle Rechtsfragen umfasst, die in einer Stunde kaum angemessen zu bearbeiten sind, ist eine Reduzierung der Zahl der Aufsichtsarbeiten zu erwägen, die mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit zu verbinden wäre. Dies würde auch im Prüfungsbereich einen Übergang zu größeren thematischen Einheiten erfordern. Letzteres wäre auch insofern wünschenswert, da der jetzige Prüfungsmodus kaum den Anforderungen des Akkreditierungsrates entspricht, nach denen Module grundsätzlich mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden sollen, die nach Möglichkeit die Lernergebnisse des gesamten Moduls umfasst. Da die Studierenden bislang eine Auswahl aus der Vielzahl der angebotenen – kleinteiligen – Klausuren zu treffen haben, werden durch die tatsächlich geforderten Leistungen möglicherweise nicht die Inhalte des Moduls in seiner ganzen Breite abgedeckt. (*Monitum 6*) Dass für den Studiengang ein solch kleinteiliges Prüfungssystem vorgesehen ist, lag laut Hochschule an unklaren bzw. noch nicht festgelegten Vorgaben zur Anerkennung als Fachanwalt für Medizinrecht, wodurch Teilprüfungen als Ausnahme zulässig wären/sind. Da die Vorgaben nur noch eine Mindeststundenanzahl an Prüfungen vorsehen, könnte das Prüfungssystem entsprechend angepasst werden.

Die vier Module, die der Studiengang umfasst, sind im Modulhandbuch vollständig dokumentiert. Insgesamt sind sie sinnvoll gegliedert und aufeinander bezogen, im Einzelnen können allerdings Weiterentwicklungen und Verbesserungen erwogen werden. Die Modulbezeichnungen geben das Modulprogramm zum Teil nicht angemessen wieder und müssen daher angepasst werden. (*Mo-*

nita 3 a und b) So sind im Modul 2, das mit „Finanzierung medizinischer Leistungen“ überschrieben ist, das Recht der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung und Grundlagen der Pflegeversicherung, das vertragsärztliche Vergütungssystem und das Krankenhausrecht zu behandeln. Insgesamt sind hier zwar Bezüge zu Finanzierungsfragen herzustellen, die angeführten Materien lassen sich aber offenbar nicht auf finanzielle Aspekte reduzieren. Im Modul 3 – „Ärztliches Berufsrecht“ – macht das angekündigte Rechtsgebiet nur einen Teil des Veranstaltungsprogramms aus, letztlich steht eher das Arztstrafrecht im Vordergrund. Warum das Modul 4 – mit Vorlesungen etwa zum Medizinprodukte- und zum Arzneimittel- und Apothekenrecht – unter „Aktuelle Entwicklungen des Medizinrechts“ firmiert, ist nicht recht erkennbar. Inhaltlich wäre, wie schon erwähnt, eine stärkere Berücksichtigung komplexer rechtlicher Regelungszusammenhänge und Planungsansätze im medizinisch-gesundheitlichen Versorgungsbereich möglich, dies beträfe vor allem die Module 1 und 2. Bei dem Modul 4 wäre eine klarere thematische Strukturierung wünschenswert. Darüber hinaus fehlen die Modulbeschreibungen für das Praktikum und die Abschlussarbeit im Modulhandbuch und müssen in dieses aufgenommen werden. (*Monitum 2*)

Ein Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen, ein solches wäre in dem Studiengang seiner Anlage nach auch nicht zu integrieren.

4. Studierbarkeit des Studiengangs

Für den Studiengang wurde ein Studien- und Prüfungsausschuss eingerichtet, der die organisatorische Durchführung des Studiengangs verantwortet. Dazu gehören insbesondere die Organisation des Lehrbetriebs in personeller und sachlicher Hinsicht sowie die Lehrveranstaltungsplanung. Diesem Ausschuss gehört ein/e Student/in mit beratender Stimme an. Für die Module wurden Modulverantwortliche benannt.

Studieninteressierte finden Informationen zum Studiengang auf der Internetseite des Studiengangs. Weitergehende Auskünfte erteilen die Lehrenden per Mail, per Telefon und auf Wunsch durch persönliche Beratungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des verantwortlichen Instituts. Außerdem findet vor der Bewerbungsphase ein Tag der Offenen Tür statt. Mit der Zulassung zum Studium wird laut Hochschule gemeinsam ein auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgestimmter Studienverlauf erarbeitet, wozu Unterstützung bei der Auswahl thematischer Schwerpunkte und die Realisierung eines berufsbegleitenden Studierens gehören. Während des Studiums werden die Studierenden durch die Lehrenden sowie durch zwei Mitarbeiter für Studienberatung und Mentorentätigkeiten des Instituts beraten.

Die Lehre findet in der Regel freitags und sonnabends statt. Die Terminplanung erfolgt dabei langfristig. Die Module 1 bis 3 werden jeweils durch eine Klausur abgeschlossen. Diese bestehen jedoch aus mehreren jeweils einstündigen Klausurleistungen, die laut Hochschule notwendig sind, um eine Anerkennung der Prüfungsleistungen für die Erlangung des Fachanwalts zu ermöglichen. Die Hochschule macht jedoch darauf aufmerksam, dass es sich organisatorisch um eine Prüfungseinheit handle. Das Modul 4 wird mit zwei Seminararbeiten und einer Klausur abgeschlossen. Extern erbrachte Leistungen können anerkannt werden. Bisher konnten alle Studierenden den Studiengang erfolgreich abschließen.

Der Nachteilsausgleich ist in § 8 der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht.

Bewertung

Die Studierenden absolvieren ihr Studium nach einem relativ festen Stundenplan, in welchem die einzelnen Module nacheinander, i.d.R. in Blockveranstaltungen studiert werden. Im zeitlichen Ablauf stehen zu Beginn des Studiums einführende und fächerübergreifende Veranstaltungen, während im weiteren Verlauf die medizinrechtlichen Spezialdisziplinen überwiegen. Eine organi-

satorische und inhaltliche Abstimmung der Lehrangebote ist hierdurch gewährleistet. Die Arbeitsbelastung für ein berufsbegleitendes Studium ist sehr hoch. Die Studierenden müssen ein enormes Pensum an Lernstoff innerhalb von zwei Semestern neben ihrer Berufsausübung bewältigen. Die Arbeitsbelastung wird den Studierenden aber über die üblichen Informationskanäle klar kommuniziert und das Studium kann auf Wunsch auch innerhalb von vier Semestern absolviert werden. Die Studierenden selbst schätzen die Arbeitsbelastung ebenfalls als hoch ein, das Studium sei aber zu bewältigen; zudem würdigen sie den Abschluss des Studiums nach nur einem Jahr.

Eine gute Beratung und Betreuung der Studierenden wird durch auf den Stundenplan abgestimmte Beratungszeiten (Freitagnachmittag) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät ermöglicht.

Der Studiengang sieht verpflichtend ein vierwöchiges Praktikum vor, durch dessen Ableistung auch fünf Leistungspunkte erworben werden; einschlägige Berufserfahrungen werden hierbei vollständig angerechnet. Das Praktikum ist jedoch in das Modulhandbuch zu integrieren. (*Monitum 2*)

Der § 4 der Prüfungsordnung stellt nur eine unzureichende Umsetzung der Lissabon-Konvention dar (keine Beweislastumkehr), hier ist eine Überarbeitung notwendig. Erforderlich sind auch klare Regelungen für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen. (*Monitum 1*)

In jedem Modul müssen jeweils drei Modulteilprüfungen absolviert werden, welche organisatorisch eine Prüfungsleistung darstellen. Prüfungen, die das gesamte Modul umfassen, finden nicht statt. Es wird angeregt zu überprüfen, ob Prüfungen angeboten werden können, welche mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls übergreifen, ohne die Möglichkeit der Anerkennung des Studiums für den theoretischen Teil der Fachanwaltsausbildung zu verlieren. (*Monitum 6*) Die Universität bemüht sich, für nicht bestandene Prüfungsleistungen zeitnahe Wiederholungsmöglichkeiten anzubieten. Die Anfertigung der Masterarbeit ist mit in das Modulhandbuch aufzunehmen. (*Monitum 2*)

Ausreichende Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen wurden mit § 8 der Prüfungsordnung getroffen.

Die notwendigen Angaben zum Studienverlauf sowie die Studien- und Prüfungsordnung sind auf der Internetpräsenz der Universität veröffentlicht.

5. Berufsfeldorientierung

Der Studiengang richtet sich sowohl an Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger als auch an praktisch tätige Juristinnen und Juristen, die in Rechtsanwaltskanzleien und Gesundheitsämtern arbeiten. Die Studierenden sollen mit dem Abschluss des Studiengangs befähigt sein, sich mit medizinrechtlichen Fragen in Anwaltskanzleien, bei Pharmaunternehmen, Landesärztekammern, Gesundheitsministerien und anderen Behörden und Verbänden auseinanderzusetzen und entsprechende berufliche Tätigkeiten aufzunehmen bzw. sich in den ausgeübten Berufen fortzubilden, neue Perspektiven zu erlangen und sich ggf. neu zu orientieren. Mit dem Abschluss des Studiums kann außerdem der Titel „Fachanwalt für Medizinrecht“ durch die Rechtsanwaltskammern der Länder verliehen werden.

Die Hochschule ist im Rahmen des Studiengangs bestrebt, die Studierenden beim Berufseinstieg zu unterstützen. Durch das verpflichtende Praktikum soll von Anfang an ein enges Verhältnis zu potentiellen Arbeitgebern hergestellt werden. Auch sollen sich über die Alumni sowie die Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs berufliche Perspektiven ergeben.

Bewertung

Der Studiengang eignet sich nach Eindruck der Gutachtergruppe ohne Zweifel dazu, die Studierenden bei ihrem Berufseinstieg und bei ihrer beruflichen Weiterentwicklung zu unterstützen. Darauf legt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auch zu Recht den Schwerpunkt. Wie jeder Weiterbildungsstudiengang kann es auch der Weiterbildungsstudiengang „Medizinrecht“ der Heinrich-Heine-Universität nicht leisten, die Grundlagen für die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zu legen. Diese erfolgt bei den juristischen Berufen durch das rechtswissenschaftliche Hochschulstudium, das erste Staatsexamen, das Referendariat und das sich daran anschließende zweite Staatsexamen.

Nach Durchsicht der Studienkonzeptes „Medizinrecht“, den Gesprächen mit den Verantwortlichen der Universität und den (ehemaligen) Studierenden ist die Gutachtergruppe der Ansicht, dass der Studiengang „Medizinrecht“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf grundsätzlich den Anspruch erfüllt, dass die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungsstudienganges in der Lage sind, juristische und medizinische Zusammenhänge zu verstehen und medizinrechtliche Problematiken fachgerecht zu lösen. Der Stundenplan gewährleistet, dass die Studierenden einen grundlegenden Überblick über die Themenschwerpunkte des „Medizinrechts“ erhalten. Dies ermöglicht ihnen zum einen, dass sie in den unterrichteten Fächern einen vertieften Einblick in einzelne Bereiche des Medizinrechts erhalten. Zum anderen können sie dadurch Querverbindungen erkennen, die insbesondere für die berufliche Praxis hilfreich und oftmals auch unabdingbar sind, um praxismgerechte Lösungen zu entwickeln. Die Dozentinnen und Dozenten des Studienganges sind anerkannte Experten in den von ihnen unterrichteten Fächern. Insofern stellen sie mit ihrem Namen und ihrer Erfahrung ein hohes Ausbildungsniveau sicher. Aus der Sicht der Berufspraxis ist es nur zu loben, dass hochqualifizierte Praktikerinnen und Praktiker (Richter, Staatsanwälte, Ministerialbeamte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) an der Ausbildung mitwirken.

Der Weiterbildungsstudiengang der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist nach Ansicht der Gutachtergruppe in erster Linie für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger geeignet, ihre Einstellungschancen zu erhöhen und den Einstieg in die berufliche Praxis zu erleichtern. Potentielle Arbeitgeber werden erkennen, dass die Bewerberinnen und Bewerber ein erhebliches Interesse an dem Rechtsgebiet haben und durch den Abschluss des Masterstudienganges auch einen fundierten Überblick über die im Medizinrecht relevanten Themen haben. Oftmals ist es auch bereits der Titel „Master of Laws“, der für Arbeitgeber - insbesondere für die Außendarstellung - von Bedeutung ist. Die beruflichen Perspektiven könnten nach Eindruck der Gutachter noch einmal dadurch erweitert werden, indem bisher nicht behandelte Rechtsgebiete (z.B. das Recht der Leistungssteuerung, das Recht der Qualitätssicherung und das Wettbewerbsrecht) überhaupt und einige besonders relevante Themen (insbesondere Arzneimittelrecht und Pflegeversicherungsrecht) vertiefter behandelt werden. Allerdings ist zuzugeben, dass die erhebliche fachliche Breite des Medizinrechts zwangsläufig dazu führt, dass einige Rechtsgebiete nicht berücksichtigt werden können. Ferner werden künftige Arbeitgeber ohnehin nicht das Studienprogramm einer genaueren Prüfung unterziehen, um mit dessen Hilfe ihre Einstellungsentscheidung zu treffen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aus der Sicht der Berufspraxis der Studiengang „Medizinrecht“ geeignet ist, die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu erleichtern.

6. Personelle und sächliche Ressourcen

Am Studiengang sind fünf Professorinnen und Professoren der Heinrich-Heine-Universität beteiligt. Hinzu kommen eine Reihe von Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis. Dabei wird versucht, die externen Lehrenden dauerhaft in den Studiengang zu integrieren. Die Präsenzveran-

staltungen werden in den Räumen der Juristischen Fakultät durchgeführt. Den Studierenden steht außerdem die rechtswissenschaftliche Fachbibliothek der Fakultät zur Verfügung.

Der Studiengang wird aus Studiengebühren finanziert. Durch die finanzielle Ausstattung des Instituts könnte der Lehrbetrieb im Falle ausbleibender Studiengebühren Aufrecht erhalten werden.

Die Lehrenden des Studiengangs können die didaktischen Aus- und Weiterbildungsangebote des Netzwerks Hochschuldidaktik NRW in Anspruch nehmen.

Bewertung

Die im Studiengang eingesetzten Dozentinnen und Dozenten sind ohne Einschränkung geeignet das vorliegende Curriculum umzusetzen und einen qualitativ hochwertigen Unterricht anzubieten. Durch die Einbindung von externen Dozentinnen und Dozenten erfährt der Studiengang eine besondere Praxisorientierung, die aus unterschiedlichen Blickrichtungen (Staatsanwaltschaft, Gerichte, Anwaltskanzleien und den Ministerien) die Themen des Medizinrechts unterrichten. Wünschenswert wäre jedoch aus Sicht der Gutachter eine schon angesprochene stärkere Einbindung vom Lehrenden aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts. (*Monitum 5, vgl. Kapitel Profile und Ziele sowie Qualität des Curriculums*) Sinnvoll wäre ein/e Hochschullehrer/in, der/die z.B. den Bereich der Pharmazulassung und die Steuerung und Selbstverwaltung der im Medizinrecht relevanten Institutionen in stärkerem Umfang in das Curriculum hineinanzutragen könnte.

Die räumlichen Ressourcen sind ausreichend. Der Zugang zur Bibliothek ist sichergestellt. Auch ist die Finanzierung des Studienprogramms im Falle von finanziellen Ausfällen sichergestellt. Der Zugang zu didaktischen Weiterbildungen ist gegeben.

7. Qualitätssicherung

Die Lehr- und Studiengangsevaluation wird im Studiengang entsprechend der Vorgabe der Evaluationsordnung der Heinrich-Heine-Universität durchgeführt, wobei die Lehrveranstaltungsevaluation jeweils zur Mitte des Semesters erfolgt. Hierbei werden als Verfahren die schriftliche bzw. elektronische Beantwortung von Fragebögen sowie Gespräche eingesetzt. Mit den Befragungen wird laut Hochschule auch der tatsächliche Workload der Studierenden erhoben. Der Verbleib der Absolventinnen und Absolventen wird per E-Mail erfragt.

Bewertung

Das aufgebaute Qualitätssicherungssystem mittels Evaluationen erfüllt wirksam seinen Zweck. Es ermöglicht den Programmverantwortlichen eine stetige Hinterfragung und die gegebenenfalls erforderliche Vornahme von Korrekturen an der konkreten Ausgestaltung des Studienprogramms. Die Ergebnisse der Evaluationen werden somit hinreichend berücksichtigt, ebenso die Ergebnisse der jedoch nicht standardisierten Absolventenbefragungen.

8. Empfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Medizinrecht**“ an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ mit Auflagen zu akkreditieren.

Monita:

1. Die Vorgaben der Lissabon-Konvention müssen in die Prüfungsordnung aufgenommen werden.

2. Die Modulbeschreibungen für das Praktikum und die Abschlussarbeit müssen in das Modulhandbuch aufgenommen werden.
3. Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden:
 - a. Die Unterschiede zwischen den in den Modulen behandelten Inhalten und der Beschreibungen der Module müssen beseitigt werden.
 - b. Die Modultitel müssen mit den behandelten Inhalten kongruent sein.
4. Öffentlichrechtliche Elemente des Medizinrechts sowie einschlägige Grundlagenaspekte (z.B. Verhältnis Recht/Moral, Rechtsquellen des Medizinrechts, alternative Steuerungsinstrumente etc.) sollten im Curriculum stärker berücksichtigt werden.
5. Es sollte versucht werden, Lehrende aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts zu gewinnen und stärker ins Curriculum einzubinden.
6. Die Kleinteiligkeit der vorgesehenen Klausuren sollte zugunsten größerer Klausureinheiten überdacht werden.